

Aktenzeichen: 4 AZR 1247/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 3. November 1982

- 4 AZR 1247/79 -

I. Arbeitsgericht  
Stuttgart

Urteil vom 26. August 1976

- 5 Ca 202/76 -

II. Landesarbeitsgericht  
Baden-Württemberg

Urteil vom 8. November 1979

- 4 Sa 22/79 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Vergütungsüberleitung bei TÜV Stuttgart

Gesetz:

Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 6. Juli 1965 (GBl. Baden-Württemberg, S. 177) § 6; Tarifvertrag über die erstmalige Eingruppierung der Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages vom 31. Mai 1974 in der Fassung vom 25. Juli 1975 (Tarifgemeinschaft technischer Überwachungsvereine); Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und Technikern mit erweiterten Teilbefugnissen auf dem Gebiet des Kraftfahrprüfdienstes vom 25. Juli 1975

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1247/79

4 Sa 22/79 Baden-Württemberg

Verkündet am  
3. November 1982

Haust,

Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

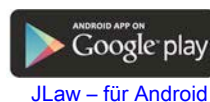
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. November 1979 - 4 Sa 22/79 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist graduierter Ingenieur. Er ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Bei dem Beklagten ist er als technischer Sachverständiger beschäftigt. Nach § 14 der Betriebsordnung des Beklagten vom 1. April 1964 gilt für die mit einer Tätigkeit als amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer betrauten Ingenieure hinsichtlich ihrer Vergütung die vertraglich getroffene Vereinbarung entsprechend ihrer Eingruppierung in das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Nach § 6 Abs. 6 der Verordnung der Landesregierung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 6. Juli 1965 (GBl. Bad.-Württ., S. 177) hat der Beklagte seinen Sachverständigen eine der Besoldung der vergleichbaren Beamten oder Angestellten des Bundes oder des Landes angemessene Vergütung zu gewähren. Demgemäß erhielt der Kläger ab 1. April 1973 aufgrund einer arbeitsvertraglichen Einheitsregelung ein Gehalt in Anlehnung an die Besoldungsgruppe A 12 Stufe 7 des BBesG, bestehend aus einem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und dem Kindergeld. Die Dienstaltersstufe wurde von dem Beklagten nach dem BBesG berechnet. Auch zahlte er ein 13. und 14. Monatsgehalt, jedoch nicht die sogenannte Technikerzulage.

Zwischen der Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungsvereine e.V., deren Mitglied der Beklagte ist, und der Gewerkschaft ÖTV wurde am 31. Mai 1974 ein Manteltarifvertrag (MTV-TÜV) geschlossen, durch den erstmals die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der Technischen Überwachungsvereine einheitlich geregelt wurden. Für die erstmalige Eingruppierung der Mitarbeiter in die Vergütungsgruppe der dem Manteltarifvertrag beigefügten Vergütungsgruppenkataloge A und B gilt der Tarifvertrag über die erstmalige Eingruppierung der Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages vom 31. Mai 1974 in der Fassung vom 25. Juli 1975 sowie des Sondertarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und Technikern mit erweiterten Teilbefugnissen auf dem Gebiet des Kraftfahrprüfwesens vom 25. Juli 1975 (TV e.E.).

Der Kläger erfüllt die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. A 11 Ziff. 23 des Vergütungsgruppenkataloges A und erhält eine Vergütung nach Stufe 8 dieser Vergütungsgruppe. Sein Grundgehalt

beläuft sich auf 1.889,39 DM. Die gesamten Bezüge des Klägers betragen einschließlich Ortszuschlag, Stellenzulage, Kleidergeld und Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung 3.014,71 DM. Seine frühere Vergütung betrug im Grundgehalt 2.103,18 DM und insgesamt, ohne daß eine Stellenzulage und der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung gezahlt wurde, 2.831,50 DM.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. A 12 gemäß Art. III Ziff. 1 d TV e.E. zustehe. Nach seiner Auffassung sei seine frühere Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsgruppe A 12 im Vergleich zu seiner jetzigen Eingruppierung in der VergGr. A 11 eine "Eingruppierung in eine vergleichbar höhere Vergütungsgruppe" im Sinne von Art. III Ziff. 1 d TV e.E. gewesen. Da die frühere Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsgruppe A 12 der jetzigen Vergütung nach VergGr. A 12 des Vergütungsgruppenkataloges entspreche, müsse ihm diese nach der tarifvertraglichen Vorschrift auch "einzelnvertraglich zuerkannt" werden. Die früheren Gehaltsgruppen seien mit den jetzigen Vergütungsgruppen deshalb vergleichbar, weil sie im wesentlichen der Gehaltsregelung des BBesG entsprochen hätten. Für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. März 1976 hat der Kläger demgemäß beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3.477,09 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß dem Kläger eine Vergütung nach VergGr. A 12 des Vergütungsgruppenkataloges zum MTV-TÜV nicht zustehe. Der Kläger könne sich nicht auf Art. III Ziff. 1 d TV e.E. berufen, weil seine Gesamtvergütung nach der VergGr. A 11 des Vergütungsgruppenkataloges höher sei als seine frühere Gesamtvergütung, die er in Anlehnung an die Besoldungsgruppe A 12 BBesG erhalten habe. Art. III Ziff. 1 d TV e.E. betreffe nur den umgekehrten Fall. Auch sei die von ihm früher in Anlehnung an das BBesG vorgenommene Gehaltsregelung nicht mit der Vergütungsregelung nach den Vergütungsgruppen des Vergütungsgruppenkataloges zum MTV vergleichbar, da ihr wesentliche Elemente, wie z. B. die Technikerzulage, gefehlt hätten. Dies sei wiederum durch andere Zuwendungen, wie z. B. das 14. Monatsgehalt, das weder im Bundesbesoldungsgesetz noch in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



jetzigen Vergütungsregelung vorgesehen sei, ausgeglichen worden. Im Ergebnis habe der Kläger dadurch ein an die Besoldungsgruppe A 11 BBesG angeglichenes Gehalt erhalten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In seinem ersten Urteil vom 9. Februar 1977 - 3 Sa 129/76 - hat das Landesarbeitsgericht die dagegen gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Auf die Revision des Klägers hat der Senat durch Urteil vom 15. November 1978 - 4 AZR 253/77 - das landesarbeitsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Der ursprünglich für die Zeit ab 1. September 1975 auf 1.624,25 DM ermäßigte Betrag wurde wiederum für die Zeit ab 1. Januar 1975 auf 3.477,09 DM erweitert, nachdem der Beklagte erklärt hatte, daß die Pauschalzahlung auch diesen Zeitraum erfasse.

Nach der Zurückverweisung der Sache hat der Kläger vorge-  
tragen, daß die vor Inkrafttreten des TV e.E. gezahlte Vergütung mit der der Besoldungsgruppe A 12 des BBesG vergleichbar sei. Ab 1. August 1969 habe seine Vergütung auf den Pfennig genau der Besoldungsgruppe A 11 Stufe 5 nebst Erhöhungen entsprochen. Ab 1. Januar 1973 habe er die Beträge der Besoldungsgruppe A 12 erhalten. Das 14. Gehalt habe als Ausgleich für die nicht gewährte Stellenzulage gedient und sei nicht, wie der Beklagte nunmehr vortrage, auch an Stelle der Übernahme des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung bzw. für Urlaubsgeld und als Überstundenpauschale gezahlt worden. Es könne für die Feststellung der Vergleichbarkeit auch nicht auf Seiten des Bundesbeamten ein fiktiver Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung in Ansatz gebracht werden. Dem stehe nicht nur der Tarifwortlaut entgegen, sondern auch das Bundesarbeitsgericht spreche nur von Vergütungsgruppe. Selbst wenn insoweit ein Betrag von 252,-- DM anzusetzen sei, komme dem im Hinblick auf § 7 Abs. 3 der Ruhegeldordnung des Beklagten keine Bedeutung zu.

Demgegenüber hat der Beklagte vorgetragen, daß schon der reine Zahlenvergleich zuungunsten des Klägers ausfalle. Denn



mit einem monatlichen Gehalt von 2.801,50 DM liege der Kläger näher an Gruppe A 11 mit 2.732,71 DM als an Gruppe A 12 mit 2.946,50 DM. Im Hinblick auf echte Vergleichbarkeit müsse den Bezügen des Bundesbeamten, der keine Eigenleistungen für die Altersversorgung erbringe, ein fiktiver Betrag von 252,-- DM zugerechnet werden, was dem Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung entspreche. Nicht einbezogen werden könne indes das 14. Monatsgehalt, da es in erster Linie einer pauschalierten Überstundenvergütung und der Bereitschaft, Überstunden zu leisten, gedient habe. Zudem sei es als Ausgleich für nicht gezahltes Urlaubsgeld gewährt worden, indes nicht als Ersatz für die Technikerzulage.

Mit seinem zweiten Urteil vom 8. November 1979 - 4 Sa 22/79 - hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert, den Beklagten antragsgemäß verurteilt und erneut die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der beklagte Verein seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

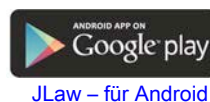
Die Revision war zurückzuweisen. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger der eingeklagte Betrag zusteht.

Auszugehen ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem Urteil des Senats vom 15. November 1978 - 4 AZR 253/77 -, an das sowohl das Landesarbeitsgericht als auch der Senat nach § 565 Abs. 2 ZPO gebunden sind. Danach steht fest, daß die Vorschrift des Art. III Ziff. 1 d TV e.E. nicht nur eine Besitzstandsklausel für die bisherige Gesamtvergütung enthält, sondern auch die bisherige Vergütungsgruppe als solche absichern will. Deshalb ist nicht nur auf das Verhältnis der bisherigen zur neuen Gesamtvergütung, sondern in erster Linie auf das Verhältnis der bisherigen zur neuen Vergütungsgruppe abzustellen. Dafür sind alle für die Eingruppierung und Bemessung der Vergütung maßgeblichen Umstände und Gesichtspunkte heranzuziehen und vergleichend gegenüberzustellen.



Das Landesarbeitsgericht stellt dazu fest, daß der Kläger ab 1. April 1973 eine Vergütung von monatlich 2.801,50 DM erhielt. Dies entsprach pfenniggleich dem Gehalt eines Bundesbeamten nach Besoldungsgruppe A 12 ohne Technikerzulage. Die Errechnung des Besoldungsdienstalters erfolgte nach § 6 BBesG. Die einem Bundesbeamten zukommende Altersversorgung habe außer Betracht zu bleiben. Selbst wenn man sie berücksichtigen wolle, werde nach der Ruhelohnordnung des Beklagten bei Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur die Hälfte und damit nur der auf den Beiträgen des Arbeitgebers beruhende Teil der Rente berücksichtigt. Der Gegenwert des vom Angestellten geleisteten Beitrages zur Rentenversicherung verbleibe ihm. Deshalb könne der fiktive Betrag von monatlich 252,-- DM auch bei der Einbeziehung der Altersversorgung im Rahmen der vergleichenden Betrachtung der Vergütungsgruppen der Besoldung des Bundesbeamten nicht hinzugerechnet werden. Dagegen müsse das 14. Monatsgehalt Berücksichtigung finden, das im Jahre 1974 für 1973 noch in voller Höhe gezahlt worden sei, im Jahre 1975 jedoch nur 1.116,-- DM betragen habe und im Jahre 1976 für das Jahr 1975 nicht mehr gezahlt worden sei. Diese Verminderung des 14. Monatsgehaltes beruhe jedoch auf § 6 II Ziff. 2 des Tarifvertrages über eine Vorweginkraftsetzung manteltariflicher Bestimmungen. Daraus ergebe sich, daß die Sonderzuwendung nicht zum Ausgleich für Urlaubsgeld oder Überstunden geleistet worden sei. Selbst wenn man dies berücksichtigen wolle, führe dies nur dazu, daß ein Teil des 14. Monatsgehaltes angerechnet werden müsse, so daß auch bei der Anrechnung der Hälfte des 14. Monatsgehaltes die Gesamtzahlung von 2.801,50 DM auf ca. 2.918,-- DM nur 30,-- DM unter dem Gehalt der Besoldungsgruppe A 12, aber um 186,-- DM über der des Bundesbeamten der Besoldungsgruppe A 11 liege.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist im wesentlichen beizutreten. Entgegen der Auffassung der Revision kann der fiktive Betrag von 252,-- DM der vom Arbeitnehmer zu tragenden Rentenversicherung nicht bei der Einbeziehung der Altersversorgung berücksichtigt werden. Es ist unstreitig, daß der Beklagte die Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung nicht übernommen hatte. Nach Art. III Ziff. 1 b TV e.E. werden aber nur die übernommenen Teile als gesamte Bezüge verstanden, die der Mitarbeiter



als Gegenleistung für seine Tätigkeit erhalten hat. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß nur der auf den Beiträgen des Arbeitgebers beruhende Teil der Rente berücksichtigt wird, so daß der Gegenwert des vom Angestellten geleisteten Beitrages zur Rentenversicherung ihm verbleibt. Der nochmalige Zuschlag des fiktiven Betrages von monatlich 252,-- DM zum Gehalt des Bundesbeamten würde also eine doppelte Berücksichtigung dieses Betrages bedeuten.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch das dem Kläger gewährte 14. Monatsgehalt im Rahmen der vergleichenden Betrachtung berücksichtigt. Entgegen der Auffassung der Revision ist dieses 14. Monatsgehalt nicht schon deshalb außer Betracht zu lassen, weil nach Art. III Ziff. 1 b TV e.E. nur die Gegenleistung für die Tätigkeit "monatlich" zu berechnen sei. Die Gesamtvergütung soll nämlich danach sämtliche Lohn- und Gehaltsbestandteile erfassen. Der Senat hat dementsprechend auch schon in seinem Urteil vom 15. November 1978 - 4 AZR 253/77 - die Berücksichtigung des 13. und 14. Monatsgehaltes vorgesehen. Die Tatsache, daß das 14. Monatsgehalt dann gekürzt worden und später weggefallen ist, beruht auf § 6 II Ziff. 2 des Tarifvertrages über eine Vorweginkraftsetzung manteltariflicher Bestimmungen vom 29. August 1973 und nimmt damit die zukünftige Angleichungsregelung bereits vorweg. Schon aus diesem Grunde hat deshalb das Landesarbeitsgericht das 14. Monatsgehalt zutreffend in die Vergleichsberechnung mit einbezogen, weil sonst eine doppelte Angleichung vorgenommen worden wäre. Die Vorwegangleichung muß bei der Vergleichsberechnung von Art. III Ziff. 1 d TV e.E. jedoch außer Betracht bleiben. Auch sonst wird eine Jahresleistung und damit ein 14. Monatsgehalt der Vergütung zugerechnet und entsprechend auf die Gesamtdauer des Bezugszeitraumes verteilt (vgl. BAG Urteil vom 8. November 1978 - 5 AZR 358/77 -, AP Nr. 100 zu § 611 BGB Gratifikation). Dementsprechend werden auch bei einer Karenzentschädigung bei den vertragsmäßigen Leistungen Gratifikationen und ähnliche Sonderzahlungen mit berücksichtigt (BAG 25, 385 = AP Nr. 34 zu § 74 HGB unter Aufgabe der früheren abweichenden Rechtsprechung; BAG Urteil vom 18. Oktober 1976 - 3 AZR 376/75 -, AP Nr. 1 zu § 74 b HGB). Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu,



daß die Sonderzahlung als 14. Monatsgehalt an alle Arbeitnehmer gezahlt worden ist und außerdem der Kläger stets bis zur tariflich vorgesehenen Anrechnung ein volles 14. Monatsgehalt in Höhe dieses Monatsgehaltes gleichbleibend erhalten hat. Die Jahressonderzahlung ist damit Teil der Vergütung und zu den gesamten Bezügen des Klägers mit hinzuzurechnen ohne Rücksicht darauf, daß sie ohne Rechtsanspruch gewährt worden ist.

Damit steht aber fest, daß die Gesamtvergütung des Klägers, auch ohne daß er die Technikerzulage zur Besoldung nach Besoldungsgruppe A 12 erhalten hat, dieser Besoldungsgruppe entsprochen hat und er damit am einzelvertraglichen Ausgleich ohne Auswirkungen für die weitere Entwicklung i. S. von Art. III Ziff. 1 Buchst. d TV e.E. teilnimmt.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gröbing

Dr. Bermel

